

- **Beschlüsse über den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe** (§ 344 Abs. 1),
- **Beschlüsse über den Ausspruch der Jugendhaft** wegen böswilliger Verletzung der besonderen, gerichtlich auferlegten Pflichten durch einen Jugendlichen (§ 345 Abs. 2),
- **Beschlüsse über die Umwandlung einer Geldstrafe** in Freiheitsstrafe (§346),
- **Beschlüsse über den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung** (§ 350 Abs. 2),
- **Beschlüsse über Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter** (§ 353 Abs. 1),
- **Beschlüsse über die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe** (§ 355 Abs. 1).

**3. Zeitpunkt und Art:** Das Gericht erster Instanz hat die Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unverzüglich nach Rechtskraft, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen, einzuleiten (vgl. 1. DB zur StPO, insbes. §§ 2 u. 6). Bei **Strafen mit Freiheitsentzug** geschieht dies durch Übersendung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift des Urteils oder Beschlusses an die zuständigen Strafvollzugsorgane (vgl. § 14 SVWG). Entsprechendes gilt für die Einleitung der Vollstreckung der **Todesstrafe**.

Bei den übrigen von den **Organen des Ministeriums des Inneren** oder bei den von den **Räten der Kreise** oder den **anderen Organen** zu verwirklichenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt die gerichtliche Einleitung der Durchsetzung mit der Übersendung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel oder der Beschlußformel an diese Organe.

Soweit das Gericht selbst für die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig ist, bedarf es besonderer Einleitungsmaßnahmen nicht (hinsichtlich der **Verurteilung auf Bewährung** vgl. §§ 342—344 und hinsichtlich der **Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher** § 345). Die Verwirklichung der **Geldstrafe** hat der für Strafsachen zuständige Sekretär des Gerichts einzuleiten. Er veranlaßt die Ausstellung und Versendung der Zahlungsaufforderung, während die Buchhaltung die Zahlung kontrolliert.

Im Zusammenhang mit der Einleitung der Durchsetzung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das **Gericht** von jeder Verurteilung die Abt. Strafregister beim Generalstaatsanwalt und das zuständige Volkspolizeikreisamt, Abt. Paß- und Melde wesen, mittels der vorgeschriebenen Formblätter **zu benachrichtigen**. Bei einzelnen Personengruppen bestehen **weitere Benachrichtigungspflichten**, z. B. ist bei der Verurteilung eines Bürgers im wehrpflichtigen Alter das zuständige Wehrkreiskommando zu unterrichten (vgl. Abschnitt III der 1.DB zur StPO).